



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

11. Jahrgang	Halle (Saale), den 17. Juni 2014	Nummer 6
--------------	----------------------------------	----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

- **Verordnung** des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Oranienbaumer Heide“ 101

2. Rundverfügungen

- Verfügung des Landesverwaltungsamtes über die Festlegung von Gewässerabschnitten der Salmonidenregion im Oberlauf von Fließgewässern des Landes Sachsen-Anhalt 112

3. Amtliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren über die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA); **Planfeststellung für den Neubau der B 91 - Ortsumgehung Theißen in den Gemarkungen Theißen, Deuben, Nonnewitz und Luckenau (Burgenlandkreis)** 113

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Agrar-Genossenschaft „Krevese-Drüsedau“ eG, Krevese-Hauptstraße 51, 39606 Hansestadt Osterburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Milchvieh- und Biogasanlage in **39606 Hansestadt Osterburg , Landkreis Stendal** 114

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Saalemühle Alsleben GmbH,

Bernburger Straße 35b, 06425 Alsleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Mahlen von Nahrungsmitteln in **Alsleben, Landkreis Salzlandkreis** 115

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der ICL-IP Bitterfeld GmbH, Rudolph-Glaubner-Straße 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung sauerstoffhaltiger Kohlenwasserstoffe in **Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 115

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG in 39279 Gommern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen in **39279 Gommern, OT Ladeburg, Landkreis Jerichower Land** 116

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Kalbe GmbH & Co. KG in 49681 Garrel, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung, Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern und Blockheizkraftwerk in **39624 Kalbe (Milde), Altmarkkreis Salzwedel** 117

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Biogas Webau UG (Haftungsbeschränkt) in 19339 Plattenburg OT Groß Gottschow auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung organischer Abfälle in **06679 Hohenmölsen, OT Webau, Burgenlandkreis** 118
 - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Windgeneratorenfertigung Magdeburg GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Imprägnieren von Generatoren unter Verwendung von Polyesterharzen innerhalb der Anlage zur Generatorenfertigung in **39126 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg** 119
 - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Styron Deutschland GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Kautschuk in **06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis** 119
 - Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biomethananlage Staßfurt Betriebs GmbH & Co. KG in 68159 Mannheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.294 kW und Gasaufbereitung, einer Biogasproduktion von 1.506 Nm³/h, einer Biomethanproduktion von 700 Nm³/h, zwei Fermentern, einem Nachgärer, drei Gärrestlagerbehältern, zwei Feststoffmodulen, einer Separation, einem Pumpcontainer, einem Elektrocontainer, einem Vorlagebehälter Separation, einem Behälter für flüssiges Separat, drei Sammelbehältern, einer Fahrsiloanlage mit 5 Kammern, einer Notfackel sowie einem Löschwasserreich und einem Versickerungsbecken in **39418 Staßfurt, Landkreis Salzlandkreis** 120
 - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Dr. Alder's Tiernahrung GmbH in 07774 Camberg-Schinditz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Ersatz eines Flüssiggaslagertanks für Propangas (LPG) mit einem Fassungsvermögen von 26 Tonnen durch einen Flüssiggaslagertank für Erdgas (LNG) mit einem Fassungsvermögen von 46 Tonnen am Standort **06618 Wethau, Burgenlandkreis** 120
 - Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Gommern GmbH in 48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in **39245 Gommern, Landkreis Jerichower Land** 121
 - Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der PNE Biogas Oebisfelde GmbH in 77290 Loßburg-Betzweiler auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage in **39646 Oebisfelde-Weferlingen, Landkreis Börde** 121
 - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zum Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit in Umsetzung der EU-WRRRL „EFF ÖD Tierparkstau Salzwedel an der Dumme“ 122
 - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser zum Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben „Betrieb einer gemeinsamen Abwasserbehandlungsanlage am Standort Genthin (ReFood ARA Genthin) – Einleitung von Abwasser in den Elbe-Havel-Kanal“ 122
 - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser zum Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den geplanten Einsatz von Co-Substraten in der Klärschlammfäulung der Gemeinschaftskläranlage (GKA) der Lutherstadt Wittenberg 122
4. Verwaltungsvorschriften
5. Stellenausschreibungen
- B. Untere Landesbehörden**
1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise
2. Kreisfreie Städte
3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle; Bekanntmachung der Allgemeinen Planungsabsicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ für die Planungsregion Halle (Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle) 123

- . Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 2014 124

A. Landesverwaltungsamt

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt
über das Naturschutzgebiet
„Oranienbaumer Heide“**

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz (Abs.) 2, 20 Abs. 2, 22, 23, 32 Abs. 2 und 3, 33, 67 und 69 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG, vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel [Art.] 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 [BGBl. I S. 3154]) in Verbindung mit den §§ 15 und 34 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA, vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA, S. 569) und dem § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen (NatSchZustVO, vom 21. Juni 2011, GVBl. LSA, S. 615, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012, GVBl. LSA S. 649, 652) wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Städten Gräfenhainichen, Oranienbaum-Wörlitz sowie Dessau-Roßlau liegt in den Gemarkungen Jüdenberg, Möhlau und Oranienbaum im Landkreis Wittenberg und in der Gemarkung Sollnitz in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau. Das Gebiet wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Oranienbaumer Heide“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Flächengröße von ca. 2.683 Hektar.
- (4) Das Naturschutzgebiet beinhaltet das Vogelschutzgebiet „Mittlere Oranienbaumer Heide“ sowie das flächen- und namensgleiche FFH-

Gebiet (DE 4240-301, SPA0032/FFH0168) und weiterhin Flächen des Nationalen Naturerbes mit der Bezeichnung „Oranienbaumer Heide“. Darüber hinaus ist es Bestandteil des Biosphärenreservates „Mittelelbe“ (BR0004LSA) und des Landschaftsschutzgebietes „Oranienbaumer Heide“ (LSG0072DE_, LSG0072AZE, LSG0072WB_).

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Das Naturschutzgebiet ist in den Karten zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oranienbaumer Heide“ (NSG0184):
 1. im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage, veröffentlicht) und
 2. im Maßstab 1 : 10.000 (nicht veröffentlicht)
 dargestellt.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft entlang der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der auf den Karten dargestellten Grenzlinie. Das Naturschutzgebiet liegt zwischen den Städten Dessau-Roßlau und Oranienbaum-Wörlitz. Es umfasst die Oranienbaumer Heide mit dem Bläserbruch, dem Hänscheteil, den Semmelbergen, dem Großen Heidefeld, dem Ellerborn, dem Sarmen, der Schornicker Lache, dem Mochhau, dem Mochteich und der Mochwiese, dem Hirschborn, dem Spitzen Berg und der Alten Grube Möhlau. Das Naturschutzgebiet enthält Kernzonen, deren Abgrenzung auf den Karten dargestellt wird. Bei Unstimmigkeiten in den Kartendarstellungen gilt die Karte im Maßstab 1 : 10.000 als maßgebend.
- (3) Die in den §§ 2, 4 und 6 bis 9 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Je eine Ausfertigung der in Abs. 1 aufgeführten Karten wird beim Landesverwaltungsamt – Obere Naturschutzbehörde in Halle (Saale), im Schutzgebietsarchiv des Landes Sachsen-Anhalt

– Landesamt für Umweltschutz in Halle (Saale), bei den Unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Wittenberg und der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau sowie bei den Stadtverwaltungen von Oranienbaum-Wörlitz und Gräfenhainichen aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 **Schutzzweck**

- (1) Das Naturschutzgebiet „Oranienbaumer Heide“ als Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit „Elbe-Mulde-Tiefland“. Die Geländegestalt ist von welligen Moränenzügen und Talsandbereichen geprägt, die an einigen Stellen von Binnendünen bedeckt werden. Von 1945 bis 1992 wurden Teile des Gebietes vom sowjetischen Militär als Truppenübungsplatz genutzt. Durch Rodungen, Brände und den Übungsbetrieb entstand im Zentrum des ehemaligen Truppenübungsplatzes eine großflächig offene Landschaft mit trockenen Zwergstrauchheiden, basenreichen Sandtrockenrasen und Silbergras-Pionierfluren. Nach Aufgabe der militärischen Nutzung wurden große Teile dieser Offenlandkomplexe der natürlichen Sukzession überlassen. In den vergangenen Jahren entwickelten sich auf den ehemals offenen Flächen an vielen Stellen Pionierwälder. Nach außen hin schirmt ein Gürtel aus Kiefern- und Laubmischwäldern das Gebiet ab. Im Südwesten wird die Oranienbaumer Heide vom Lauf des Schmerz-Sollnitzbaches berührt. In dessen Niederung liegen die Mochwiese – ein Komplex aus Grünlandlebensräumen, Seggenrieden und Röhrichtflächen –, der Mochteich und der Mochhau. Auf ehemaligen Kies- bzw. Braunkohleabbauflächen im südlichen und östlichen Teil des Naturschutzgebietes sind naturnahe Stillgewässer entstanden, wie die Alte Grube nordöstlich von Möhlau und der Stillgewässerkomplex am Sarmen.
- (2) Die Verordnung dient der Umsetzung von Anforderungen, die sich aus der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL, ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7), insbesondere Art. 4, sowie der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL, ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7; zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 [L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 368]), insbesondere Art. 2 und 6 in Verbindung mit § 32 BNatSchG und § 23 NatSchG LSA zur Schaffung des europäischen Netzes „Natura 2000“ ergeben. Sie bestimmt die Schutzziele und trifft Regelungen im Hinblick auf die erforderlichen Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen, insbesondere für die Arten nach Anhang I sowie Art. 4 Abs. 2 der VSchRL und für die Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I einschließlich der vorkommenden Arten und für die Arten nach Anhang II der FFH-RL einschließlich

ihrer Habitate im Sinne des § 32 BNatSchG. Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorhandenen LRT und Arten nach VSchRL und FFH-RL. Weiterhin dient das Naturschutzgebiet der Erhaltung des großflächigen, unzersiedelten, von Offenlandbiotopen, ausgedehnten Wäldern und Gewässern geprägten Landschaftsraumes sowie der Sicherung der Vielzahl an gesetzlich geschützten, seltenen und gefährdeten Lebensräumen und Tier- und Pflanzenarten mit teilweise landes- bis bundesweiter Bedeutung.

- (3) Der Schutzzweck besteht insbesondere in:

1. der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Habitat- und Strukturfunktionen der LRT nach Anhang I der FFH-RL sowie der Lebensräume der im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie der Vogelarten nach Anhang I sowie Art. 4 Abs. 2 der VSchRL gemäß § 3 Abs. 4 Nrn. 1 bis 4 dieser Verordnung,
2. der Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen Mosaiks aus Zwergstrauchheiden, Sandtrockenrasen, offenen Pionierfluren, Gras- und Staudenfluren sowie Einzelbäumen, Gebüschkomplexen und lichten Baumbeständen mit gebietsheimischen, standortgerechten Gehölzarten, auch als Lebensstätten oder Biotope für wildlebende Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Brachpieper, Heidelerche, Neuntöter, Steinschmätzer, Wespenbussard, Ziegenmelker, Sonnenröschen-Würfeldickkopffalter, Ästiger Rautenfarn und Felsenfingerkraut sowie im Gebiet vorkommende und im Offenland und in lichten Gehölzstrukturen jagende Fledermausarten, wie insbesondere Großer Abendsegler und Graues Langohr,
3. der Erhaltung und Entwicklung der Mochwiese mit ihren arten- und strukturreichen, wechselfeuchten Pfeifengraswiesen, Seggenrieden und Röhrichten, auch zur Sicherung der Habitate von Kranich und Biber,
4. der Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, strukturreichen und aus standortgerechten, gebietsheimischen, bei Wald-LRT gemäß Anhang I der FFH-RL aus den für diese jeweils charakteristischen Gehölzarten aufgebauten Waldgesellschaften mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel und einem den natürlichen Verhältnissen nahekommenden Anteil an Alt- und Totholz, unter anderem als Lebensraum von Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Mittelspecht, Grauspecht sowie als Jagdlebensraum und Reproduktionsgebiet von waldbewohnenden Fleder-

- mausarten, wie insbesondere Braunes Langohr und Mopsfledermaus,
5. der Erhaltung und Entwicklung des Wald- und Offenlandkomplexes in seiner Weiträumigkeit, Unzerschnittenheit und Unge-störtheit und mit seinen Funktionen als Schutzzone zur Erhaltung störungsempfindlicher Vegetationsbereiche und Tierarten,
 6. dem Ermöglichen von eigendynamischer natürlicher Entwicklung von naturnah ausgeprägten Waldgesellschaften bei Verzicht auf jegliche menschliche Nutzung in den Kernzonen im Sinne der Entwicklung der jeweiligen potenziell natürlichen Vegetation (Prozessschutz),
 7. der Erhaltung und Entwicklung der naturnahen, ständig wasserführenden oder temporären Fließ- und Stillgewässer und Feuchtgebiete einschließlich der dazu gehörigen Sumpf- und Niedermoorvegetation, unter anderem zur Sicherung der Habitate von Kranich, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Eisvogel, Biber, Kreuzkröte und Moorfrosch,
 8. der Sicherung der natürlichen Eigendynamik des Schmerz-Sollnitzbaches und seiner Seitenarme einschließlich der Bautätigkeit des Bibers,
 9. der Erhaltung und Entwicklung des hohen Naturerlebniswertes dieser Landschaft,
 10. der Erhaltung des Gebietes für die Grundlagenforschung sowie die angewandte naturschutzfachliche und ökologische Forschung und Lehre,
 11. der Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Vorkommen der streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang IV der FFH-RL, hierzu zählen insbesondere:

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*, Code 1314), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*, Code 1320), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*, Code 1322), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*, Code 1312), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*, Code 1327), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, Code 1309), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*, Code 1309), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*, Code 1326), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*, Code 1329), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*, Code 1199), Kreuzkröte (*Bufo calamita*, Code 1202), Laubfrosch (*Hyla arborea*, Code 1203), Moorfrosch (*Rana arvalis*, Code 1214), Schlingnatter (*Coronella austriaca*, Code 1283), Zauneidechse (*Lacerta agilis*, Code 1261),

12. der Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Vorkommen gefährdeter, geschützter oder seltener Pflanzen- und Tierarten, wie z. B. Arten der Roten Listen Sachsen-Anhalts oder der Roten Listen Deutschlands, hierzu zählen insbesondere:

Keilflecklibelle (*Aeshna isosceles*), Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), Gemeine Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*), Kleiner Heidegrashüpfer (*Stenobothrus stigmaticus*), Warzenbeißer (*Decticus verrucivorus*), Klee-Widderchen (*Zygaena lonicerae*), Magerrasen-Perlmutterfalter (*Boloria dia*), Sonnenröschen-Würfeldickkopffalter (*Pyrgus alveus*), Ameisenjäger (*Zodarion germanicum*), Ästiger Rautenfarn (*Botrychium matricariifolium*), Bleiche Hainsimse (*Luzula pallidula*), Borstige Schuppensimse (*Isolepis setacea*), Braunrote Ständelwurz (*Epipactis atrorubens*), Breitblättrige Ständelwurz (*Epipactis helleborine*), Breitblättriger Hohlzahn (*Galeopsis ladanum*), Deutsches Filzkraut (*Filago vulgaris*), Einblütiges Wintergrün (*Moneses uniflora*), Einfache Wiesentraute (*Thalictrum simplex*), Felsen-Fingerkraut (*Potentilla rupestris*), Großes Zweiblatt (*Listera ovata*), Hartmans Segge (*Carex hartmanii*), Kleiner Wasserschlauch (*Utricularia minor*), Mauer-Gipskraut (*Gypsophila muralis*), Nestwurz (*Neottia nidus-avis*), Schuppenfrüchtige Gelb-Segge (*Carex lepidocarpa*), Späte Gelb-Segge (*Carex viridula*), Trugdoldiges Habichtskraut (*Hieracium cymosum*), Zwerggelkolben (*Sparganium natans*).

- (4) Der Schutzzweck der Oranienbaumer Heide, die Vorkommensgebiet von Vogelarten nach der VSchRL sowie zahlreichen LRT und Tierarten nach der FFH-RL als Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ ist, umfasst darüber hinaus die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch schutzzweckverträgliche Nutzungsregelungen und ggf. gezielte Pflegemaßnahmen, insbesondere für:

1. Arten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I-Arten) der VSchRL, hierzu zählen insbesondere:

Brachpieper (*Anthus campestris*, Code A255), Eisvogel (*Alcedo atthis*, Code A229), Grauspecht (*Picus canus*, Code A234), Heidelerche (*Lullula arborea*, Code A246), Kornweihe (*Circus cyaneus*, Code A082), Kranich (*Grus grus*, Code A127), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*, Code A238), Neuntöter (*Lanius collurio*, Code A338), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*, Code A081), Rotmilan (*Milvus milvus*, Code A074), Schwarzmilan (*Milvus migrans*, Code A073), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*, Code A236), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*, Code A030), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*, Code A075), Sperber-

grasmücke (*Sylvia nisoria*, Code A307), Sumpfohreule (*Asio flammeus*, Code A222), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*, Code A119), Wanderfalke (*Falco peregrinus*, Code A103), Wespenbussard (*Pernis apivorus*, Code A072), Wiesenweihe (*Circus pygargus*, Code A084), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*, Code A224),

2. Arten nach Artikel 4 Abs. 2 der VSchRL, hierzu zählen insbesondere:

Baumfalke (*Falco subbuteo*, Code A099), Bekassine (*Gallinago gallinago*, Code A153), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*, Code A275), Grauammer (*Miliaria calandara*, Code A383), Knäkente (*Anas querquedula*, Code A055), Krickente (*Anas crecca*, Code A052), Raubwürger (*Lanius excubitor*, Code A340), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*, Code A292), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*, Code A276), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*, Code A277), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*, Code A155), Wendehals (*Jynx torquilla*, Code A233), Wiedehopf (*Upupa epops*, Code A232), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*, Code A004),

3. natürliche Lebensräume und LRT von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-RL einschließlich ihrer Charakterarten, hierzu zählen insbesondere:

a) die prioritären LRT:

- LRT 6120*: Trockene, kalkreiche Sandrasen,

- LRT 91E0*: Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae), Teil: Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion),

b) die weiteren LRT:

- LRT 2310: Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*,

- LRT 2330: Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*,

- LRT 3130: Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëtanojuncetea,

- LRT 3140: Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechthermalgen,

- LRT 3260: Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion flui-

tantis und des Callitrichio-Batrachion,

- LRT 4030: Trockene europäische Heiden,

- LRT 6410: Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonigschluffigen Böden (Molinion caeruleae),

- LRT 6430: Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,

- LRT 9110: Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum),

- LRT 9160: Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichen oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),

- LRT 9190: Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen,

4. Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen II und IV der FFH-RL, hierzu zählen insbesondere:

Biber (*Castor fiber*, Code 1337), Fischotter (*Lutra lutra*, Code 1355), Wolf (*Canis lupus*, Code 1352), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*, Code 1308), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*, Code 1037).

§ 4

Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern können oder zu einer nachhaltigen Störung und insbesondere zu einer erheblichen Beeinträchtigung der unter § 3 genannten Schutzgüter führen können bzw. deren Wiederherstellung entgegenstehen.
- (2) Im Bereich der auf den Karten dargestellten Kernzonen besteht ein vollständiges Nutzungsverbot.
- (3) Außerhalb der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vorhandenen Wege und Plätze sind das Betreten des Naturschutzgebietes und das Radfahren verboten. Die Kernzonen dürfen nur auf Wegen betreten bzw. mit Fahrrädern befahren werden, die auf den Karten als freigegeben dargestellt sind.
- (4) Das Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen ist verboten, ausgenommen sind dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Plätze außerhalb der Kernzonen.
- (5) Weiterhin ist es verboten zu reiten.

- (6) Das Befahren der Gewässer mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen aller Art ist verboten.
- (7) Gültige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die das Betreten des Gebietes oder von dessen Teilen untersagen bzw. einschränken, wie die Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (8) Soweit nicht in den §§ 5 bis 10 und 14 anders bestimmt, sind zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des Naturschutzgebietes insbesondere folgende Handlungen verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA), Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, Wege und Plätze und ihre Anlagen unabhängig von baurechtlichen Vorschriften zu errichten, zu ändern, deren Nutzung zu verändern oder zu beseitigen, auch wenn sie im Einzelfall keiner anderweitigen Genehmigung bedürfen,
 2. Werbeträger, Verkaufsstände, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
 3. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationseinrichtungen und sonstige Trassen zu verlegen bzw. zu bauen,
 4. ortsfeste Zäune oder andere ortsfeste Einfriedungen zu errichten,
 5. die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Deponien oder Zwischenlager zu errichten und Erdaufschlüsse anzulegen, Mineralien und sonstige Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen,
 6. Müll, Abfälle oder sonstige Stoffe und Gegenstände abzulagern, wegzuworfen oder das Gebiet in sonstiger Weise zu verunreinigen,
 7. Maßnahmen, die den Wasserhaushalt verändern, eine Absenkung des Grundwassers oder einen verstärkten Abfluss des Oberflächenwassers herbeiführen sowie die Veränderung, Beseitigung oder Anlage von Gewässern,
 8. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie andere Baumkulturen in Kurzumtriebsverfahren anzulegen,
 9. bisher ausgeübte Nutzungen nachhaltig zu intensivieren,
 10. die Nutzungsart von Flächen zu ändern,
 11. ferngesteuerte Geräte und Modellflugzeuge zu starten, fliegen oder fahren zu lassen,

12. Feuer zu entfachen, Lärm zu verursachen, zu baden, zu nächtigen oder Zelte aufzustellen,
13. organisierte Veranstaltungen jeder Art mit mehr als 20 Personen in der Zeit vom 15. März bis zum 15. August eines jeden Jahres durchzuführen,
14. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen, zu beunruhigen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Lebens-, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
15. Tiere, Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen,
16. Pflanzen oder ihre Bestandteile zu beschädigen, zu entnehmen, Teile von ihnen abzutrennen oder deren Standorte nachhaltig zu beeinträchtigen,
17. die in § 3 Abs. 4 Nr. 3 genannten LRT sowie die Lebensräume der in § 3 Abs. 4 Nr. 1, 2 sowie 4 genannten Arten zu zerstören, zu beschädigen oder entgegen den Zielen des § 3 zu beeinträchtigen,
18. Hunde oder andere nicht wild lebende Tiere im Naturschutzgebiet unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Assistenz-, Polizei- oder sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes im Sinne des § 6 handelt.

§ 5

Bestehende behördliche Genehmigungen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehende behördliche Genehmigungen und Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Zulässige Handlungen

- (1) Maßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden im Sinne des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) oder einer Katastrophe nach Katastrophenschutzgesetz (KatSG-LSA) zwingend erforderlich sind und der Unteren Naturschutzbehörde vorab angezeigt bzw. bei Gefahr im Verzug unverzüglich mitgeteilt werden, sind zulässig und fallen nicht unter die Verbote des § 4.
- (2) Zulässig sind die Nutzung und ordnungsgemäße Unterhaltung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestandsgeschützten und rechtmäßig bestehenden Rohölpipeline- und Gasleitungstrassen mit den jeweils zugehörigen Anlagen und Schutzstreifen sowie deren Erneuerung, diese bedarf der vorherigen Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.

(3) Folgende Handlungen sind unter Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume im Naturschutzgebiet zulässig und fallen nicht unter die Verbote des § 4 Abs. 2 bis 8, soweit dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 Abs. 4 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird:

1. Handlungen, zu deren Vornahme eine gesetzliche Verpflichtung besteht; sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung vor ihrer Durchführung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen,
2. die in den §§ 7 bis 10 und § 14 näher beschriebenen Handlungen; die Lage und Abgrenzung der LRT nach Anhang I der FFH-RL sind den aktuellen Erfassungen der Wald- und Offenland-LRT des Landesamtes für Umweltschutz bzw. dem Naturerbeentwicklungsplan für das Nationale Naturerbe zu entnehmen,
3. die Beseitigung von militärischen Altlasten nach vorheriger Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde und bei Beachtung der Vorgaben des § 34 BNatSchG,
4. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte, soweit dies zu einer nach dieser Verordnung rechtmäßigen Nutzung bzw. Bewirtschaftung oder Pflege erforderlich ist,
5. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Naturschutz-, Wasser-, Fischerei-, Jagd-, Landwirtschafts- und Forstbehörden, die Mitarbeiter der Forstbetriebe (Bundesforst- und Landesforstbetrieb, Landeszentrum Wald), die Kommunalverwaltungen sowie deren Beauftragte,
 - b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte mit Einverständnis der Unteren Naturschutzbehörde,
 - c) durch Mitarbeiter und Beauftragte der DBU Naturerbe GmbH

zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
6. alle Untersuchungen und Maßnahmen entsprechend der im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Naturerbeentwicklungspläne auf den in den Karten dargestellten Flächen des Nationalen Naturerbes. In den Kernzonen dürfen ausschließlich Maßnahmen nach den Vorgaben von § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 durchgeführt werden. Änderungen des abgestimmten Naturerbeentwicklungsplans unterliegen der Anzeigepflicht an die Untere Naturschutzbehörde. Trifft die Behörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige keine Entscheidung, gelten die

Änderungen als einvernehmlich abgestimmt,

7. die Fortführung der bei Inkrafttreten der Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art auf folgenden Flächen; hierbei muss § 8 nicht beachtet werden:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Jüdenberg	3	28
Jüdenberg	3	29
Jüdenberg	3	40/15
Möhlau	3	14/32
Möhlau	4	130/1
Möhlau	4	137/25
Möhlau	4	140/1
Möhlau	4	140/2
Möhlau	4	486/158
Möhlau	4	487/161
Möhlau	4	697/139
Möhlau	4	700/137
Möhlau	5	3/1
Möhlau	5	3/2
Möhlau	5	60/2
Möhlau	5	63/4,

8. die Nutzung und ordnungsgemäße Unterhaltung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestandsgeschützten und anderen rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen und deren Erneuerung, diese bedarf der vorherigen Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,

9. die Nutzung und ordnungsgemäße Unterhaltung der im Zusammenhang mit der Trinkwasserschutzzone des Wasserwerkes Oranienbaum bestehenden Anlagen. Deren Erneuerung bzw. Neuanlage sind hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung vor ihrer Durchführung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

(4) Folgende Handlungen werden unter Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume nur außerhalb von Kernzonen zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 4 Abs. 2 bis 8, soweit dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 Abs. 4 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird:

1. das Betreten außerhalb der Wege zum Zwecke des Pilzesammelns in geringen Mengen für den eigenen Verbrauch in der Zeit vom 15. August bis zum 10. November eines jeden Jahres,
2. die Nutzung und ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener touristischer Infrastruktur,

3. archäologische Forschungs-, Erkundungs- und Sicherungsarbeiten mit vorherigem Einverständnis der Unteren Naturschutzbehörde,
4. die Unterhaltung der im Gebiet vorhandenen Wege und Plätze ohne deren Neuanlage oder Ausbau,
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen durch den zuständigen Unterhaltungsverband nach dem vorher mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmenden, dem Schutzzweck entsprechenden Gewässerunterhaltungsrahmenplan. Maßnahmen, die nicht im Rahmen der Erarbeitung des Gewässerunterhaltungsrahmenplans abgestimmt wurden, sind der Unteren Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich anzuzeigen,
6. Untersuchungen bzw. Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung und der Verwaltung des Gebietes oder dem Wiederherstellungsgebot eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten (einschließlich deren Habitats) von gemeinschaftlichem Interesse dienen. Diese sind jedoch hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorher abzustimmen,
7. Tätigkeiten im Rahmen von Forschung und Lehre mit vorherigem Einverständnis der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 7
Landwirtschaft

Von den Vorgaben des § 4 freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, soweit dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 Abs. 4 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird:

1. auf der in den Karten dargestellten Grünlandfläche unter folgenden Maßgaben:
 - a) ohne Grünlandumbruch, Grünlandumbruch zur Neuansaat oder umbruchlose Nabenerneuerung,
 - b) ohne Nach- oder Einsaat,
 - c) ohne Einsatz von mineralischen, organischen oder organisch-mineralischen Stickstoffdüngemitteln, bei Begrenzung der Grunddüngung auf den Entzug durch die Nutzung, jedoch maximal auf Versorgungsstufe B bei Phosphor und ohne Kalkung,
 - d) ohne das Lagern von Düngemitteln, Stallmist sowie Gärfutter und ohne

- e) ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 (ABl. L 309 vom 24. November 2010, S. 1, 6),
 - f) Häckseln, Schlegeln, Zerkleinern etc. des Mähgutes nur mit Einverständnis der Unteren Naturschutzbehörde; zulässig bleibt dies jedoch bei der Nachmahd von Weideresten,
 - g) das Walzen sowie das Schleppen von Grünland jeweils in der Zeit vom 1. März bis zum 15. August eines jeden Jahres nur nach vorheriger Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde (mindestens 14 Tage vorher),
 - h) bei der Einfriedung von Weideflächen sind Zäune in ortsüblicher Bauweise zu verwenden,
 - i) ohne Beeinträchtigung von Gewässern und Röhrichtern,
2. auf den in der Verordnungskarte gekennzeichneten Flächen können sonstige geeignete Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Trockenem Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* (LRT 2310), Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (LRT 2330), Trockenem europäischen Heiden (LRT 4030) sowie Trockenem, kalkreichen Sandrasen (LRT 6120*) im Komplex mit heimischen, standortgerechten Einzelgehölzen, Gebüschkomplexen und lichten Baumbeständen unter folgenden Maßgaben durchgeführt werden; außerhalb dieser Flächen sind Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der in Satz 1 genannten LRT nur mit vorherigem Einverständnis der Unteren Naturschutzbehörde und außerhalb der auf den Karten dargestellten Kernzonen zulässig:
 - a) ohne den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln,
 - b) die Erhaltung von Solitärgehölzen sowie Gehölz- und Gebüschgruppen erfolgt unter Berücksichtigung des Aspektes der zeitlichen und räumlichen Dynamik der Gehölzvorkommen aufgrund von Beweidung,
 - c) die Entnahme von Gehölzen erfolgt nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, dabei insbesondere Zurückdrängung von invasiven Neophyten wie z. B. Spätblühender Traubenkirsche (*Prunus serotina*),

- d) die Integration von Gewässern in ein Beweidungsmanagement ist außerhalb von den in der Verordnungskarte gekennzeichneten Flächen zur Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Offenland-LRT nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

**§ 8
Forstwirtschaft**

- (1) Von den Vorgaben des § 4 freigestellt ist die naturnahe, ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung der Waldbestände unter folgenden Maßgaben, soweit der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 Abs. 4 genannten Schutzgüter dadurch nicht verschlechtert wird:

1. ohne die Anwendung von Düngemitteln sowie von Pflanzenschutzmitteln,
2. ohne Kalkung natürlich saurer Standorte,
3. ohne Neuanlage oder den Ausbau von Wirtschaftswegen,
4. unter Vorrang der natürlichen Verjüngung vor künstlicher Verjüngung; Duldung von gebietsheimischen Pionier- und Weichholzarten soweit die angestrebten Verjüngungsziele nicht gefährdet sind,
5. ohne flächige Bodenbearbeitung zur Bestandesbegründung,
6. ohne Einbringung nicht gebietsheimischer oder nicht standortgerechter Gehölzarten,
7. unter Zurückdrängung nicht gebietsheimischer oder nicht standortgerechter Gehölzarten im Rahmen waldbaulicher Maßnahmen, insbesondere von Spätblühender Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Gewöhnlicher Schneebeere (*Symphoricarpos albus*), Rot-Eiche (*Quercus rubra*) und Robinie (*Robinia pseudoacacia*),
8. unter Erhalt bzw. Herstellung eines Mosaiks mehrerer Waldentwicklungsphasen durch Abkehr von schlagweisen Endnutzungsverfahren und Umstellung auf Einzelbaum- bzw. horstweise Nutzung der vorhandenen Laubwaldbestände; die Größe der entstehenden Kahlfelder darf dabei nicht die Schwelle von 0,5 ha überschreiten; zur Gewährleistung eines Mindestanteils an gebietsheimischen Hauptbaumarten kann bei der Etablierung der Lichtbaumarten Stiel- bzw. Trauben-Eiche in Kiefernreinbeständen die Kahlschlagsfläche bis zu 2 ha betragen,
9. ohne Holzeinschlag (einschließlich Brennholzwerbung) und -rückung sowie Unterhaltung des forstlichen Wegenetzes in der Zeit vom 16. März bis zum 31. August eines jeden Jahres,

10. Holzabfuhr in der Zeit vom 16. März bis zum 31. August eines jeden Jahres nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde; ausgenommen von der zeitlichen Einschränkung ist die Abfuhr auf den in der Karte als Holzabfuhrwege gekennzeichneten Streckenverläufen,

11. ohne Entnahme von Horst- und Höhlenbäumen,

12. ohne Entnahme von starkem stehenden oder liegenden Totholz (mind. 3 m lang, einen BHD bzw. einem Mittendurchmesser von 30 cm bei Weichholz und 50 cm bei Hartholz), soweit es einen geschätzten Anteil von 4 % des Ist-Vorrates unterschreitet; Vorrang besitzt das Belassen von möglichst starkem stehenden Totholz,

13. unter Erhalt von mindestens vier Biotopbäumen je Hektar; diese können z. B. aus Bäumen mit größeren Stammverletzungen, Stammfäule und Pilzbefall, aus alten Bäumen (älter als 200 Jahre und BHD > 80 cm) oder aus nutzungsfreien Altholzinseln sowie aus den unter § 8 Abs. 1 Nr. 11 aufgeführten Bäumen bestehen,

14. ohne flächige Befahrung.

- (2) Forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den in den Karten als Nationales Naturerbe gekennzeichneten Flächen erfolgt zur Entwicklung von naturnahen Waldgesellschaften. Die naturnahen Waldbestände sind langfristig aus der forstlichen Bodennutzung zu entlassen. Neben den Regelungen des § 8 Abs. 1 sind dazu folgende Maßgaben zu beachten:

1. ohne forstliche Bodennutzung in naturnahen Laubwäldern mit einem Anteil von mindestens 90 Prozent an heimischen Gehölzen und in Kiefernforsten bzw. -wäldern, die älter als 100 Jahre sind und im Bestand einen Bestockungsgrad von unter 0,6 aufweisen,

2. bei Aufgabe der Bewirtschaftung von naturnahen Waldbeständen, spätestens wenn sie den Zustand gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 erreicht haben,

3. unter Belassen von stehendem oder liegendem Totholz,

4. unter Entwicklung und Bewahrung von Waldinnen- und -außensäumen.

- (3) Die auf den Karten dargestellten Kernzonen sind der natürlich-dynamischen Entwicklung zu überlassen. Die forstwirtschaftliche Bodennutzung ist grundsätzlich verboten. Zulässig ist lediglich die forstliche Bodennutzung gemäß den Vorgaben des § 8 Abs. 1 und 2 zur Durchführung von biotopeinrichtenden Pflegemaßnahmen mit dem Ziel der Entwicklung von naturnahen Waldgesellschaften auf in den Karten gekennzeichneten Flächen in den Kernzonen bis zum 31. Dezember 2040.

(4) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt eine Erlaubnis von den Verboten der § 8 Abs. 1 und 2, sofern durch die Handlung der Schutzzweck des Gebietes nicht beeinträchtigt wird, für:

1. den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung außerhalb der Kernzonen, insbesondere zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Gehölzen wie Spätblühender Traubenkirsche (*Prunus serotina*) bzw. zur Bekämpfung von Schadinsekten wie den Arten der Eichenfraßgesellschaft oder Großschädlingen in der Baumart Kiefer, wenn eine Massenvermehrung den Fortbestand des Waldes großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht zum Erfolg geführt haben oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolversprechend sind,
2. die Durchführung von flächiger Bodenbearbeitung zur Bestandesbegründung außerhalb der Kernzonen.

**§ 9
Jagd**

(1) Von den Vorgaben des § 4 freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter folgenden Maßgaben, soweit der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 Abs. 4 genannten Schutzgüter dadurch nicht verschlechtert wird und Rast-, Brut- und Ruheplätze von Vögeln, die als solche erkennbar sind, nicht beeinträchtigt werden:

1. als Bewegungsjagd in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 15. Januar des folgenden Jahres,
2. als Ansitz- oder Pirschjagd ganzjährig,
3. jeweils in der Zeit vom 1. September eines jeden Jahres bis zum 28. Februar/ 29. Februar des folgenden Jahres als Bau- oder Fangjagd. Die Fangjagd hat nur mit selektiv fangenden Lebendfallen zu erfolgen. Sie ist bei täglicher Kontrolle auch ganzjährig möglich,
4. auf Schalenwild, Fuchs, Dachs, Steinmarder, jagdbare nichtheimische oder invasive Tierarten sowie wildernde Hunde und Hauskatzen, ausgenommen sind Hunde mit wolfsähnlicher Gestalt; jedoch generell ohne die Jagd auf Vögel,
5. ohne die Verwendung von Bleischrot; bei Verwendung bleihaltiger Büchsenmunition sind Aufbrüche und Aufbruchreste des erlegten Wildes oder in Ausübung des Jagdschutzes erlegte Tiere aus dem Naturschutzgebiet zu verbringen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Aufbrüche und Aufbruchreste sind in ausreichender Tiefe zu vergraben,

6. ohne Wildäcker, Kirrungen, Jagdhütten oder Salzlecken innerhalb von Flächen mit LRT und innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NatSchG LSA neu anzulegen oder bestehende zu erweitern,
7. Errichtung und Instandsetzung jagdlicher Anlagen nur in einfacher, landschaftsangepasster Bauweise,
8. unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 150 m zum Gewässersystem Schmerz-Sollnitzbach, dem Mochteich, der Kiesgrube am Sarmen und der Alten Grube Möhlau,
9. ohne Bejagung der Mochwiese sowie einer 50 m breiten Waldrandzone um die Fläche herum in der Zeit vom 15. Februar bis zum 31. August eines jeden Jahres.

(2) Auf in den Karten gekennzeichneten Flächen des Nationalen Naturerbes dient die Jagd dem Erreichen der Naturschutzziele (Wildtiermanagement), der Gefahrenabwehr oder der Vermeidung von Wildschäden, wobei die Regelungen von § 27 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) sowie § 26 Abs. 7 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG LSA) unberührt bleiben. Neben den Vorgaben des § 9 Abs. 1 ist zu beachten, dass Bewegungsjagden ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 15. Januar des Folgejahres zulässig sind, wobei in diesem Zeitraum höchstens zwei Mal die gleiche Fläche bejagt werden darf. Weitere Bewegungsjagden können mit Einverständnis der Unteren Naturschutzbehörde in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres durchgeführt werden, wenn erhebliche Wildschäden verursacht wurden bzw. dies zu erwarten ist.

(3) Die auf den Karten dargestellten Kernzonen sind der natürlich-dynamischen Entwicklung zu überlassen. Die Ausübung der Jagd ist auf diesen Flächen grundsätzlich verboten. Ausgenommen von diesem Verbot ist die Durchführung der Jagd in Form von Wildtiermanagement in den Kernzonen, wenn diese von außen indiziert ist (zur Reduzierung des Wildbestandes als vorbeugende Wildschadensverhütung auf angrenzenden Flächen, zur Vermeidung von Tierseuchen) bzw. wenn dies für eine von außen indizierte Schadensvermeidung tatsächlich erforderlich ist und wenn diese sich am Schutzzweck und den prioritären Naturschutzziele orientiert oder dies aus Gründen des Schutzzwecks notwendig ist. Die Durchführung des Wildtiermanagements erfolgt unter folgenden Maßgaben:

1. auf den Flächen des Nationalen Naturerbes nach den Vorgaben von § 9 Abs. 1 und 2 bis zum 31. Dezember 2040. Ab dem 1. Januar 2041 unterliegt die Durchführung des Wildtiermanagements den Vorgaben von § 6 Abs. 3 Nr. 6,

2. auf den anderen Flächen nach den Vorgaben der Vereinbarung zwischen dem Jagd ausübungs berechtigten und der Verwaltung des Biosphärenreservates „Mittelbe“, die mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist.
- (4) Im Rahmen der ordnungsgemäßen Nachsuche nach krankgeschossenem oder schwerkrankem Wild gemäß § 22 a Bundesjagdgesetz (BJagdG) und § 28 Landesjagdgesetz LSA (LJagdG) sind die Verbote zur Betretung gemäß § 4 Abs. 3 sowie zur Erlegung des Wildes gemäß § 9 Abs. 3 aufgehoben.

§ 10 **Angelfischerei**

Von den Vorgaben des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen Angelfischerei in der Alten Grube Möhlau entsprechend der bisherigen rechtmäßigen Nutzung unter folgenden Maßgaben, soweit der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 Abs. 4 genannten Schutzgüter dadurch nicht verschlechtert wird:

1. ohne erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung des natürlichen Uferbewuchses, insbesondere der Gehölze, Schilfzonen, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren sowie der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen,
2. ohne Fischen, Angeln oder Reusenstellen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
3. ohne Besatz mit gebietsfremden Fischarten,
4. ohne Zufütterung,
5. ohne Anlegen von Angelstegen.

§ 11 **Erlaubnisse**

- (1) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt im Einzelfall für folgende gemäß § 4 verbotene Handlungen eine Erlaubnis, wenn durch die Handlung der Schutzzweck des Gebietes nicht beeinträchtigt und insbesondere der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 Abs. 4 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird:
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) zu beseitigen sowie Wege rückzubauen,
 2. auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen zu fahren,
 3. Flächen abseits der vorhandenen Wege und Plätze zu betreten,
 4. auf Wegen außerhalb der Kernzonen bzw. gemäß § 4 Abs. 3 innerhalb der Kernzonen auf zur Betretung freigegebenen Wegen zu reiten,

5. organisierte Veranstaltungen mit mehr als 20 Teilnehmern in der Zeit vom 15. März bis zum 15. August eines jeden Jahres, innerhalb der Kernzonen jedoch ausschließlich auf Basis von § 4 Abs. 3 zur Betretung freigegebenen Wegen zu Zwecken von Umweltbildung durchzuführen,
6. außerhalb der Kernzonen Picknickplätze einzurichten bzw. Schutzhütten und Bänke aufzustellen,
7. Bild- und Schrifftafeln bzw. Wegemarkierungen zu errichten oder anzubringen, ausgenommen von dem Erlaubnisvorbehalt sind Tafeln zu Werbezwecken,
8. die Unterhaltung der in den Kernzonen vorhandenen, auf Basis von § 4 Abs. 3 zur Betretung freigegebenen Wege ohne deren Neuanlage oder Ausbau,
9. außerhalb der Kernzonen Fließ- oder Stillgewässer zu renaturieren oder wiederherzustellen, naturferne Entwässerungsgräben rückzubauen oder naturnahe Stillgewässer neu anzulegen,
10. Untersuchungen innerhalb der Kernzonen durchzuführen, die der Verwaltung des Schutzgebietes dienen sowie Tätigkeiten im Rahmen von Forschung und Lehre,
11. invasive Neophyten zu entnehmen.

- (2) Erlaubnisse nach den §§ 6 bis 10 und 11 Abs. 1 werden auf Antrag erteilt. Sie sind mindestens vier Wochen vor Durchführung der geplanten Maßnahme unter Angabe von Art der Maßnahme oder Untersuchung, Zeitpunkt und Ort schriftlich zu beantragen. Die Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder des Schutzzweckes entgegenzuwirken. Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die erlaubte Handlung den Schutzzweck gefährdet.

§ 12 **Anordnungen, Wiederherstellung**

- (1) Die Unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Wittenberg und der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau können für die ihr jeweils obliegenden Gebietsteile Anordnungen treffen, soweit dies zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter § 3 genannten Schutzgüter erforderlich ist. Die Obere Naturschutzbehörde kann für das gesamte Gebiet Anordnungen für die vorgenannten Schutzgüter treffen.
- (2) An die Stelle von Anordnungen gemäß § 12 Abs. 1 können auch vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.

- (3) Werden Natur oder Landschaft durch eine verbotene Handlung im Sinne dieser Verordnung rechtswidrig zerstört oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, so ist durch die Untere Naturschutzbehörde die Einstellung der Handlung anzuordnen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen. Die Wiederherstellung ist von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten nach vorheriger Anzeige durch die Untere Naturschutzbehörde zu dulden.
- (4) Anstelle der Unteren Naturschutzbehörden kann auch die Obere Naturschutzbehörde im Sinne des § 12 Abs. 1 und 3 tätig werden.

§ 13 Befreiungen

- (1) Von den Beschränkungen und den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn:
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Soweit Erhaltungs- und Schutzziele des vorliegenden FFH- oder Vogelschutzgebietes betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung bzw. Ausnahme nach § 34 BNatSchG erforderlich sein.

§ 14 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Durch die Naturschutzbehörden oder die Naturschutzfachbehörde durchgeführte, angeordnete oder mit ihnen abgestimmte Untersuchungen, Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Forschung im Naturschutzgebiet sowie das Aufstellen amtlicher Schilder und Hinweistafeln zu Informationszwecken sind von den Verboten nach den §§ 4 und 7 bis 10 freigestellt und von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden. Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können soweit erforderlich in einem Management- oder Pflege- und Entwicklungsplan bzw. auf den Flächen des Nationalen Naturerbes in einem Naturerbeentwicklungsplan dargestellt werden.

§ 15 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt:
1. nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG LSA, wer
 - a) den Verboten der §§ 4 oder 7 bis 11 zuwiderhandelt oder

- b) eine nach den §§ 4 oder 6 bis 11 anzeige-, erlaubnis-, befreiungs- oder einverständnispflichtige Handlung vornimmt, ohne die erforderliche Erlaubnis, Befreiung oder das Einverständnis zu besitzen oder die Anzeige getätigt zu haben,
2. nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG LSA, wer entgegen § 23 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung bzw. zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Nr. 1 NatSchG LSA geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften; Vorrang

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft.
- (2) Zugleich tritt außer Kraft:

Verordnung des Regierungspräsidiums Dessau über das Naturschutzgebiet „Mittlere Oranienbaumer Heide“ in den Gemarkungen Sollnitz (kreisfreie Stadt Dessau), Oranienbaum (Landkreis Anhalt-Zerbst), Jüdenberg und Möhlau (Landkreis Wittenberg) vom 16. Oktober 1998 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Dessau vom 1. November 1998, S. 125).

- (3) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen den Vorschriften folgender Verordnungen auf den Flächen des Naturschutzgebietes vor:
 1. Verordnung des Landkreises Anhalt-Zerbst, des Landkreises Wittenberg, der kreisfreien Stadt Dessau zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Oranienbaumer Heide“ (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Dessau vom 1. August 2001, S. 105, Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 21. Juli 2001, S. 5, Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 11. April 2009, S. 5 sowie Amtsblatt Stadt Dessau-Roßlau vom August 2010, S. 13),
 2. Verordnung der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau zur Neufestsetzung des Naturdenkmales „Winterlindenallee am Alten Möhlauer Weg“ (Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau vom 28. Juni 2008, S. 36),
 3. Verordnung der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau über die Bestätigung der Beschlüsse/Verordnungen zur Festsetzung der Naturdenkmal-Fläche (NDF) der mit Ablauf des 30. Juni 2007 aufgelösten kreisfreien Stadt als neues Stadtrecht (betrifft die NDF

„Vordere Moch-Hau“, „Mochteich“ sowie „Mochwiese“; Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau vom November 2010, S. 20).

- (4) Das Naturschutzgebiet befindet sich innerhalb eines ehemaligen militärischen Truppenübungsplatzes. Gültige öffentlich-rechtliche Vorschriften zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren, die das Betreten des Gebietes oder von Teilen des Gebietes untersagen bzw. einschränken oder bestimmte Genehmigungsvorbehalte regeln, gehen den Vorschriften dieser Verordnung vor.

Halle (Saale), den 23. 5. 2014



Pleye

Präsident des Landesverwaltungsamtes

- * Die Verordnungskarte ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich in der Mitte des Amtsblattes.

**Verfügung
des Landesverwaltungsamtes über die
Festlegung von Gewässerabschnitten
der Salmonidenregion im Oberlauf von
Fließgewässern des Landes Sachsen-Anhalt**

Aufgrund der Ziffer 20.2 der Ausführungsbestimmungen zum Fischereigesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AB-FischG), RdErl. des MLU vom 20.10.2006 – 64.6540 (MBI. LSA 2006, S. 698), geändert durch RdErl. des MLU vom 01.10.2013 – 64.6540 (MBI. LSA 2013, S. 608) wird verfügt:

Die nachfolgend genannten Gewässerabschnitte von Fließgewässern, in denen autochthone Bestände von Forellen oder Äschen vorkommen, werden zu Salmonidengewässern erklärt:

Altmarkkreis Salzwedel

- Jeetze von Quelle bis 500 m unterhalb der Wassermühle Jeeben
- Tangelscher Bach
- Dumme von Quelle bis Böddenstedter Mühle
- Alte Dumme
- Harper Mühlenbach
- Milde von der Neuemühle oberhalb Kenzendorf bis zur Einmündung des Laugebaches einschließlich der Zuflüsse Weteritzbach, Laugebach
- Kakerbecker Mühlenbach / Bäke vom Bachverbauungsteich Schwiesau bis Mündung in die Untermilde

Landkreis Stendal und Landkreis Börde

- Beeke oder Mühlenbach von Quelle bis zur Mündung in den Sandbeiendorfer Tanger
- Rirole von Landesgrenze nach Niedersachsen bis zur Mündung in die Aller
- Sägemühlenbach und Große Renne von Quelle bis Schlossteich Flechtingen (ohne Bachverbauungsteiche)

Landkreis Jerichower Land

- Ihle von Quelle bis Stadtgrenze Burg
- Dreibach/Gloine einschließlich Ringelsdorfer Bach und sonstige Zuflüsse

Landkreis Harz

- Bode von Zusammenfluss Kalte und Warme Bode bei Königshütte bis zur Einmündung des Mühlgrabens Difturt mit Ausnahme der Talsperren und der Stadtstrecke Quedlinburg von Straßenbrücke Quedlinburg-Quarmbeck bis Krankenhaus
- Kalte Bode einschließlich Zuflüsse (ohne Talsperre Mandelholz)
- Warme Bode einschließlich Zuflüsse
- Rappbode und Hassel einschließlich Zuflüsse (ohne Talsperren und Bachverbauungsteiche)
- Luppode einschließlich Zuflüsse
- Bodezuflüsse, die zwischen Thale und Wegeleben einmünden
- Holtemme einschließlich Zuflüsse (ohne Talsperre Zillierbach) bis zur Kreisgrenze Harzkreis – Bördekreis
- Selke einschließlich Zuflüsse mit Ausnahme des nördlichen Selkeabschnitts zwischen Kreisgrenze Harzkreis - Salzlandkreis und Mündung in die Bode (ohne Talsperren und Bachverbauungsteiche)
- Ilse einschließlich Zuflüsse (ohne Bachverbauungsteiche)
- Ecker einschließlich Zuflüsse (ohne Talsperre)
- Oker

Salzlandkreis

- Selke im Kreisgebiet
- Wipper von Kreisgrenze Mansfeld-Südharz bis Straßenbrücke Klein Schierstedt einschließlich Eine und sonstige Zuflüsse (ohne Bachverbauungsteiche)

Landkreis Mansfeld-Südharz

- Wipper und Eine im Kreisgebiet einschließlich Zuflüsse (ohne Talsperren und Bachverbauungsteiche)
- Helme von Landesgrenze zwischen Sachsen-Anhalt und Thüringen bis Straßenbrücke Kelbra (ohne Talsperre Kelbra)
- Thyra mit Zuflüssen
- alle sonstigen linksseitigen Zuflüsse der Helme im Kreisgebiet
- Weida von Kreisgrenze zum Saalekreis bis Mündung in den Mittelgraben

Saalekreis

- Weida und Querne im Kreisgebiet

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

- Lindauer Nuthe von Straßenbrücke Lindau-Quast bis zur ehemaligen Ketschhauer Mühle in Zerst einschließlich Grimmer Nuthe und sonstiger Zuflüsse
- Boner Nuthe von Ragösen bis zu den drei Brücken in Zerst (ohne Bachverbauungsteiche)

Landkreis Wittenberg und Stadt Dessau-Roßlau

- Rossel von Quelle bis Mündung in die Elbe
- Griebower Bach von Quelle bis Mündung in die Elbe
- Olbitzbach von Quelle bis Mündung in die Elbe
- Wörpener Bach von Quelle bis Mündung in die Elbe

Burgenlandkreis

- Wethau mit Zuflüssen von Landesgrenze bis Mündung in die Saale
- Aga mit Zuflüssen von Landesgrenze bis Mündung in die Weiße Elster
- Biberbach von Quelle bis Mündung in die Saale einschließlich Zuflüsse

In den oben genannten Gewässern der Salmonidenregion darf nach § 1a der Fischereiordnung des Landes Sachsen-Anhalt (FischO LSA vom 11. Januar 1994, GVBl. LSA, S. 16, zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 6. März 2013, GVBl. LSA, S. 110) der Friedfischfang mit der Friedfischhandangel nicht ausgeübt werden.

Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in Kraft.

Halle (Saale), den 9.5.2014



Pleye
Präsident

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Planfeststellungsverfahren
über die Zustellung des
Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 74 Abs. 5
des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)
i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
(VwVfG LSA)**

**Planfeststellung für den
Neubau der B 91 - Ortsumgehung Theißen in den
Gemarkungen Theißen, Deuben, Nonnewitz und
Luckenau (Burgenlandkreis)**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 19.05.2014, Az.: 308.6.1-31027-F2.11, ist der Plan für den Neubau der B 91 von Bau-km 0-073,000 bis Bau-km 3+810,926 gemäß § 17 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA festgestellt worden.

Dem Träger des Vorhabens wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsverfahren ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder in elektronischer Form zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage innerhalb der Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingegangen ist.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung die Tatsachen und Beweismittel, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt, anzugeben. Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des § 87 b Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss gemäß § 24 Abs. 1 FStrG i. V. m. § 11 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 Satz 1 VerkPBG keine aufschiebende Wirkung hat.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann beim Bundesverwaltungsgericht nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, zu dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für die Erhebung der Klage und ihre Begründung. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 2 VwGO).

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse

können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Im Übrigen wird auf § 67 VwGO hingewiesen.

Bei dem Bundesverwaltungsgericht können auch elektronische Dokumente - nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26.11.2004 (BGBl. I S. 3091) - eingereicht werden. Die elektronischen Dokumente sind mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und bei der elektronischen Poststelle des BVerwG über die auf der Internetseite <http://www.egvp.de/bearbeitung/bundesverwaltungsgericht/index.php> bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Die Klage ist zu richten gegen das Landesverwaltungsamt, vertreten durch den Präsidenten, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale).

Auslegung

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans vom

01.07.2014 bis einschließlich 14.07.2014

in den folgenden Dienstgebäuden der Städte Zeitz und Teuchern während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus:

Stadt Zeitz

Fachbereich Technisches Zeitz,
Sachgebiet Stadtentwicklung,
Altmarkt 16 (Gewandhaus), 06712 Zeitz
Zimmer 305

Montag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 11:30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung außerhalb der o. a. Zeiten (Tel. 03441/ 83-436).

Stadt Teuchern

Bauamt der Stadt Teuchern,
Markt 21, 06682 Teuchern
Zimmer 19

Montag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:30 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung außerhalb der o.a. Zeiten (Tel.: 034443/ 52-0).

Die Planunterlagen können auch bei der Planfeststellungsbehörde (Referat 308) im Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale) eingesehen werden. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten (Tel.: 0345/ 514-1447).

Darüber hinaus wird der Textteil des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 27 a VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA zusätzlich im Internet unter <http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/wirtschaft/planfeststellung/abgeschlossene-verfahren> veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt nicht die individuelle oder öffentliche Zustellung bzw. Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses und lässt deshalb keine Rückschlüsse auf die Rechtsbehelfsfristen zu.

Zustellungswirkung

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA).

Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei dem Landesverwaltungsamt, Referat Planfeststellung, Ernst-Kamieth-Straße 2, Halle (Saale) schriftlich abgefordert werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
Agrar-Genossenschaft „Krevese-Drüsedau“ eG,
Krevese-Hauptstraße 51, 39606 Hansestadt Osterburg
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der Milchvieh- und Biogasanlage
in 39606 Hansestadt Osterburg ,
Landkreis Stendal**

Die Firma Agrar-Genossenschaft „Krevese-Drüsedau“ eG, in 39606 Hansestadt Osterburg beantragte mit Schreiben vom 13.09.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der

Milchvieh- und Biogasanlage

- **Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern mit 600 oder mehr Rinderplätzen;**
- **Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 t je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Nm³ je Jahr oder mehr beträgt –**

hier: 65,1 t/d Durchsatzkapazität und 2,020 Mio Nm³ je Jahr Produktionskapazität;

- **Anlage die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen in Behältern dienen (brennbare Gase), soweit es sich nichtausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 cm³ handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t;**
- **Anlage zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 m³ oder mehr;**

in **39606 Hansestadt Osterburg,**

Gemarkung: **Krevese,**

Flur: **2,**

Flurstücke: **304, 305, 306 und 307.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Saalemühle Alsleben GmbH, Bernburger Straße 35b, 06425 Alsleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Mahlen von Nahrungsmitteln in Alsleben, Landkreis Salzlandkreis

Die Saalemühle Alsleben GmbH beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Mahlen von Nahrungsmitteln

hier: Anpassung von bestehenden Reinigungs- und Vermahlssystemen und Erhöhung der Kapazität von 750 t/d auf 1.800 t/d

(Anlage nach Nr. 7.21 aus Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06425 Alsleben**

Gemarkung: **Alsleben**

Flur: **12**

Flurstücke: **2091; 2093; 43/3.**

Das Vorhaben wurde am 15.04.2014 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass der am 24.06.2014 geplante Erörterungstermin **nicht** stattfindet.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der ICL-IP Bitterfeld GmbH, Rudolph-Glaubner-Straße 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung sauerstoffhaltiger Kohlenwasserstoffe in Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die ICL-IP Bitterfeld GmbH beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Herstellung sauerstoffhaltiger Kohlenwasserstoffe

hier: Anlagenmodifikation der Phosphatesteranlage

(Anlage nach Nr. 4.1.2 aus Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06749 Bitterfeld-Wolfen**

Gemarkung: **Bitterfeld**

Flur: **11**

Flurstück: **21/30**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Dezember 2014 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.06.2014 bis einschließlich 24.07.2014

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- 1. Bitterfeld-Wolfen, Verwaltungssitz OT Wolfen**
Zimmer 201
OT Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich
in der Zeit vom:

25.06.2014 bis einschließlich 07.08.2014

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **26.08.2014** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Städtisches Kulturhaus
Bitterfeld-Wolfen
Konferenzraum
OT Wolfen
Puschkinstraße 3
06766 Bitterfeld-Wolfen**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derje-

nige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG in 39279 Gommern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen in 39279 Gommern, OT Ladeburg, Landkreis Jerichower Land

Die Firma Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG in 39279 Gommern beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

hier: **Errichtung einer Halle, zwei Tanks für je
20 m³ flüssige Abfälle,
zwei Silos für je 50 m³ Schüttgüter,
Adsorptionsanlagen auf Basis Aktiv-Kohle-
filter und Bio-Filter sowie
Änderungen der Anlagenparameter**

(Anlage nach Nr. 8.11.1.1, 8.11.2.2, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39279 Gommern**,
Gemarkung: **Ladeburg**,
Flur: **7**,
Flurstück: **123/34**.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Oktober 2014 in Betrieb genommen werden. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.06.2014 bis einschließlich 24.07.2014

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Gommern**
Bauamt, Zimmer 4
Platz des Friedens 10
39245 Gommern

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum N 212
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich
in der Zeit vom:

25.06.2014 bis einschließlich 07.08.2014

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungs-
amt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag
und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen
ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtli-
chen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familienna-
men auch die volle und leserliche Anschrift des Einwen-
ders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar
sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten
wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin
bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders wer-
den dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht,
soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der
Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen,
können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin
am **27.08.2014** mit den Einwendern und der Antragstel-
lerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Stadt Gommern,
Sitzungssaal
Walther-Rathenau-Str. 4
39245 Gommern**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein
Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Ein-
wendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf
Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältig-
ter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige
Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeich-
ner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit
seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als
Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als
Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur
eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendun-
gen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar
auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthal-
ten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der
Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche
Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Biogas Kalbe GmbH & Co. KG in
49681 Garrel, auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung einer Anlage
zur biologischen Behandlung von Gülle durch
anaerobe Vergärung, Anlage zur Lagerung
von brennbaren Gasen in Behältern und
Blockheizkraftwerk in 39624 Kalbe (Milde),
Altmarkkreis Salzwedel**

Die Firma Biogas Kalbe GmbH & Co. KG in 49681
Garrel beantragte mit Schreiben vom 22.05.2013 beim
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmi-
gung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung
einer

**Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle
durch anaerobe Vergärung,
Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen
in Behältern und
Blockheizkraftwerk mit einer
Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1351 kW**

hier: **Errichtung einer 2. Anlagenstrecke zur bio-
logischen Behandlung von Gülle durch an-
aerobe Vergärung bestehend aus
Technikgebäude, Fermenter und Gärrest-
speicher sowie Erweiterung der Fahrсилоan-
lage und Erhöhung der Gesamtinputstoffe
um 3.900 t/a Schweinegülle,
8.700 t/a Maissilage und 200 t/a Wasser**

auf dem Grundstück in **39624 Kalbe (Milde)**
Gemarkung: **Kalbe (Milde),**
Flur: **16,**
Flurstücke: **53/11, 124.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben,
dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c
UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte
Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkun-
gen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Ge-
nehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeits-
prüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Be-
ruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll,
auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG,
ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in ei-
nem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entschei-
dung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf
zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den
Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und
ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Biogas Webau UG (Haftungsbeschränkt) in 19339 Plattenburg OT Groß Gottschow auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung organischer Abfälle in 06679 Hohenmölsen, OT Webau, Burgenlandkreis

Die Biogas Webau UG (Haftungsbeschränkt) in 19339 Plattenburg OT Groß Gottschow beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb

einer Anlage zur biologischen Behandlung von 66.000 t/a organischer Abfälle sowie einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,2 MW und einer Biogasaufbereitungsanlage mit einer Aufbereitungskapazität von 700 Nm³/h

(Anlage nach Nr. 8.6.2.1, 8.13, 9.1.1.1, 1.2.2.2, 1.16 der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06679 Hohenmölsen, OT Webau**

Gemarkung: **Webau**
Flur: **001**
Flurstück: **83/47**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Oktober 2015 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.06.2014 bis einschließlich 24.07.2014

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtverwaltung Hohenmölsen**
Fachbereich III – Technische Dienste
Zimmer 5
Platz des Bergmanns 2
06679 Hohenmölsen

Mo. von 06:45 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Mi. von 06:45 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr

Do. von 06:45 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 06:45 bis 11:45 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

25.06.2014 bis einschließlich 07.08.2014

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **07.10.2014** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Bürgerhaus
Kinosaal
Dr.-Walter-Friedrich-Straße 2
06679 Hohenmölsen**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer

Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Firma Windgeneratorenfertigung
Magdeburg GmbH in 39126 Magdeburg
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung der Anlage zum
Imprägnieren von Generatoren unter Verwendung
von Polyesterharzen innerhalb der Anlage zur
Generatorenfertigung in 39126 Magdeburg,
Landeshauptstadt Magdeburg**

Die Windgeneratorenfertigung Magdeburg GmbH in 39126 Magdeburg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zum Imprägnieren von Generatoren
unter Verwendung von Polyesterharzen innerhalb
der Anlage zur Generatorenfertigung;**

hier: räumliche Erweiterung der Produktionsanlage durch Nutzung vorhandener Hallenschiffe sowie Erhöhung der Imprägnierkapazität auf 350 kg/h (max. 400 t/a)

(Anlage nach Nr. 5.2.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **39126 Magdeburg**

Gemarkung: **Magdeburg**

Flur: **201**

Flurstücke: **10120, 10266, 10113.**

Das Vorhaben wurde am 15.04.2014 im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt und in der Volksstimme, Ausgabe Magdeburg, bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am 03.07.2014 nicht stattfindet.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über
die Entscheidung zum Antrag der Firma
Styron Deutschland GmbH in 06258 Schkopau
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung
von Kautschuk in 06258 Schkopau,
Landkreis Saalekreis**

Auf Antrag wird der Firma Styron Deutschland GmbH in 06258 Schkopau die Genehmigung nach § 4 des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung von Kautschuk
mit einer Lagerkapazität von max. 30.000 Tonnen**

(Anlage nach Nr. 9.37 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06258 Schkopau**

Gemarkung: **Schkopau**

Flur: **4**

Flurstück: **207**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle (Saale) über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

18.06.2014 bis einschließlich 01.07.2014

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Gemeinde Schkopau

Bauamt
Schulstr. 18
06258 Schkopau

Mo.	von 08:00 bis 14:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 14:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle (Saale) über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Biomethananlage Staßfurt Betriebs GmbH &
Co. KG in 68159 Mannheim auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb
einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage
mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.294 kW
und Gasaufbereitung, einer Biogasproduktion von
1.506 Nm³/h, einer Biomethanproduktion von
700 Nm³/h, zwei Fermentern, einem Nachgärer,
drei Gärrestlagerbehältern, zwei Feststoffmodulen,
einer Separation, einem Pumpcontainer, einem
Elektrocontainer, einem Vorlagebehälter
Separation, einem Behälter für flüssiges Separat,
drei Sammelbehältern, einer Fahrsiloanlage mit
5 Kammern, einer Notfackel sowie einem
Löschwasserteich und einem Versickerungs-
becken in 39418 Staßfurt, Landkreis Salzlandkreis**

Die Biomethananlage Staßfurt GmbH & Co. KG, 68159 Mannheim beantragte mit Schreiben vom 19.11.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und zum Betrieb einer

Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.294 kW und Gasaufbereitung, einer Biogasproduktion von 1.506 Nm³/h, einer Biomethanproduktion von 700 Nm³/h, zwei Fermentern, einem Nachgärer, drei Gärrestlagerbehältern, zwei Feststoffmodulen, einer Separation, einem Pumpcontainer, einem Elektrocontainer, einem Vorlagebehälter Separation, einem Behälter für flüssiges Separat, drei Sammelbehältern, einer Fahrsiloanlage mit 5 Kammern, einer Notfackel sowie einem Löschwasserteich und einem Versickerungsbecken

auf den Grundstücken in **39418 Staßfurt**
Gemarkung: **Staßfurt**
Flur: **4**
Flurstück: **106/10; 106/11.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Dr. Alder`s Tiernahrung GmbH in
07774 Camberg-Schinditz auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur
fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch
Ersatz eines Flüssiggaslagertanks für Propangas
(LPG) mit einem Fassungsvermögen von
26 Tonnen durch einen Flüssiggaslagertank
für Erdgas (LNG) mit einem Fassungsvermögen
von 46 Tonnen am Standort 06618 Wethau,
Burgenlandkreis**

Die Dr. Alders Tiernahrung GmbH in 07774 Camberg-Schinditz beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung und zum Betrieb einer

Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Ersatz eines Flüssiggaslagertanks für Propangas (LPG) mit einem Fassungsvermögen von 26 Tonnen durch einen Flüssiggaslagertank für Erdgas (LNG) mit einem Fassungsvermögen von 46 Tonnen

(Anlage nach Nr. 7.34.1, 7.5.2 und 9.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

auf dem Grundstück in **06618 Wethau, Am Käseberg**

Gemarkung: **Wethau,**
Flur: **3,**
Flurstücke: **11/4, 11/5, 12/1, 12/2, 13/3, 13/5, 17, 18/2, 140, 141/1, 141/2, 144/1, 161, 215/142**

Das Vorhaben wurde am 15.04.2014 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Gommern GmbH in 48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in 39245 Gommern, Landkreis Jerichower Land

Die Firma Biogas Gommern GmbH in 48155 Münster beantragte mit Schreiben vom 04.03.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Biogasanlage

auf dem Grundstück in **39245 Gommern**

Gemarkung: **Karith**
Flur: **3**
Flurstücke: **118/13, 10014, 10018, 10019, 10020**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der PNE Biogas Oebisfelde GmbH in 77290 Loßburg-Betzweiler auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage in 39646 Oebisfelde-Weferlingen, Landkreis Börde

Die Firma PNE Biogas Oebisfelde GmbH in 77290 Loßburg-Betzweiler beantragte mit Schreiben vom 24.02.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Biogasanlage

hier: Errichtung einer zweiten Gasaufbereitung und einer zweiten Notgasfackel

auf dem Grundstück in **39646 Oebisfelde-Weferlingen**

Gemarkung: **Oebisfelde**
Flur: **5**
Flurstücke: **1522, 1524, 1525, 1526**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wasser zum Verzicht
auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben
Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit
in Umsetzung der EU-WRRL
„EFF ÖD Tierparkstau Salzwedel an der Dumme“**

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg hat mit Schreiben vom 13.05.2014 die Plangenehmigung für das Vorhaben Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit in Umsetzung der EU-WRRL „EFF ÖD Tierparkstau Salzwedel an der Dumme“ beantragt.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749), wird hiermit bekannt gemacht, dass die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG für das o. g. Vorhaben ergeben hat, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Durch das Ausbauvorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 404, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) als zuständige Genehmigungsbehörde unter dem Aktenzeichen: 404.1.15-62211-0179 eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Abwasser zum Verzicht auf
die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) für das Vorhaben „Betrieb einer
gemeinsamen Abwasserbehandlungsanlage
am Standort Genthin (ReFood ARA Genthin) –
Einleitung von Abwasser in den Elbe-Havel-Kanal“**

Die ReFood GmbH & Co. KG beantragte mit Schreiben vom 18.02.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG für den Betrieb der ReFood ARA Genthin mit Einleitung von Abwasser in den Elbe-Havel-Kanal.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Verpflichtung zur

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Abwasser, im Dienstgebäude Dessauer Straße 70 in 06118 Halle (Saale), als der zuständigen Wasserbehörde eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Abwasser zum Verzicht auf die
Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) für den geplanten Einsatz von
Co-Substraten in der Klärschlammfäulung
der Gemeinschaftskläranlage (GKA) der
Lutherstadt Wittenberg**

Der Entwässerungsbetrieb der Lutherstadt Wittenberg beantragte mit Schreiben vom 13. November 2013 beim Landesverwaltungsamt die Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben

- Einsatz von Co-Substraten in der Klärschlammfäulung der Gemeinschaftskläranlage (GKA) der Lutherstadt Wittenberg -

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das o. g. Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zu Grunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Abwasser, im Dienstgebäude Halle, Dessauer Straße 70 in 06114 Halle (Saale), als der zuständigen Wasserbehörde eingesehen werden.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Bekanntmachung der Allgemeinen Planungsabsicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ für die Planungsregion Halle (Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle)

Einleitung des Planverfahrens

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle macht hiermit zur Einleitung des Planverfahrens die allgemeinen Planungsabsichten zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ zur Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle wie folgt bekannt (siehe nachfolgend I. bis III.) und fordert dazu auf, Vorschläge für die Fortschreibung mitzuteilen (siehe im Einzelnen nachfolgend IV. und V.):

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat mit Beschluss-Nr. III/ 03-2014 beschlossen, den Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ für die Planungsregion Halle gemäß § 7 Abs.1 Satz 2 ROG aufzustellen.

I. Anlass der Aufstellung

Der Landesentwicklungsplan 2010 (LEP LSA 2010) des Landes Sachsen-Anhalt ist mit der Bekanntmachung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.11 (GVBl. LSA Nr. 6/2011) in Kraft getreten. Gemäß der Überleitungsvorschrift zum LEP 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den mit der vorgenannten Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Durch die nunmehrigen landesplanerischen Vorgaben des LEP LSA 2010 ergibt sich ein Fortschreibungsbedarf für einzelne Festsetzungen des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle, dem mit der Einleitung des Verfahrens zur Fortschreibung gemäß Beschluss-Nr. III/07-2012 nachgekommen wurde. Im Zuge der Bearbeitung wurde zum Thema Neufestlegung der Zentralen Orte und Daseinsvorsorge deutlich, dass für die durch den Landesentwicklungsplan geforderten einvernehmlichen Lösungen in Abstimmung mit den Gemeinden mehr Zeit benötigt wird. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat insbesondere daher mit Beschluss-Nr. III/01-2014 entschieden, die Sachthemen entsprechend Kapitel 2 des LEP LSA 2010, also Ziele und Grundsätze zur Entwicklung Siedlungsstruktur (Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge und großflächiger Einzelhandel, von dem laufenden Verfahren der Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplans Halle abzutrennen und einen Sachlichen Teilplan gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) aufzustellen.

II. Gegenstand und Inhalt der beabsichtigten Aufstellung des Sachlichen Teilplans

Gegenstand und Inhalt des vorgesehenen Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ für die Planungsregion Halle soll die Anpassung an die Vorgaben des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010), entsprechend Fachkapitel 2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur, sein. Dazu sollen die bisherigen Festlegungen des REP Halle zur Siedlungsstruktur, die die Festlegungen zur Zentralörtliche Gliederung (REP Ziffer 5.2.) enthalten, geändert und ergänzt werden. Dabei ist auch die von der Regionalversammlung beschlossene Konzeption für die Neuausrichtung der Zentralen Orte in der Planungsregion Halle, zuletzt geändert am 29.10.2013, beschlossen mit Beschluss-Nr. III/02-2014, zu Grunde zu legen. Insbesondere hier fanden die im Zuge der Fortschreibung des REP Halle gemäß § 7 Abs. 1 LPIG LSA eingegangenen Vorschläge zum Thema „Zentralörtliche Gliederung“ bereits Berücksichtigung.

Weiterhin werden auch die Untersuchungsergebnisse des Gutachtens „Regionales Einzelhandelskonzept für die Planungsregion Halle mit dem Untersuchungsauftrag Nahversorgung in den grundzentralen Verflechtungsräumen der Planungsregion Halle“ sowie die Planungen zur Schulentwicklungsplanung der Zweckverbandsmitglieder Berücksichtigung finden.

Gemäß Z 37 LEP LSA 2010 sind die Mittelzentren sowie gemäß Z 39 die Grundzentren mit den Kommunen im Einvernehmen durch die Regionalplanung räumlich abzugrenzen. Die Darstellung des räumlichen Umgriffs für die Zentralen Orte soll in Einzelkarten in den Maßstäben 1:25.000 bis 1:40.000 erfolgen.

III. Umweltprüfung und Beteiligung

Die Prüfung der potenziellen Auswirkungen insbesondere der räumlichen Festlegung der Zentralen Orte auf die Umwelt sowie die erforderlichen Beteiligungsschritte erfolgen gemäß den rechtlichen Vorgaben. Die ordnungsgemäße hinreichende und rechtzeitige Information der zu beteiligenden Stellen und juristischen Personen sowie der Öffentlichkeit wird gewährleistet.

IV. Aufforderung zur Mitteilung von Vorschlägen für den Sachlichen Teilplan

Hiermit wird aufgefordert, Vorschläge für den genannten Sachlichen Teilplan mitzuteilen. Die Vorschläge sind auf postalischem Wege der

**Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
Geschäftsstelle
Willi- Brundert- Straße 4
06132 Halle (Saale)**

bzw. per Mail unter
rpg.halle@sachsen-anhalt.net

innerhalb einer Frist von drei Monaten, nach dieser Bekanntmachung, mitzuteilen.

Die im bisherigen Fortschreibungsverfahren zum Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion

Halle bereits eingegangenen Vorschläge zu Gegenstand und Inhalt der beabsichtigten Planung (siehe vorstehend II.) werden auch bei der Aufstellung des Sachlichen Teilplanes eingebunden und berücksichtigt.

V. Hinweis zur Bekanntmachung im Internet

Diese Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zum Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ für die Planungsregion Halle wird zusätzlich auch im Internet auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle unter der Adresse: www.planungsregion-halle.de veröffentlicht.

Halle, den 22.04.2014

gez. Harri Reiche - Siegel -
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

**Öffentliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes
Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
Nachtragshaushaltssatzung
des Zweckverbandes
„Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“
2014**

Aufgrund des § 17 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2007 GVBl. LSA S. 466) in Verbindung mit §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 8 Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 125) und des § 92 GO LSA in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung, hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 30.04.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
Euro				
1. Ergebnisplan				
Erträge	582.450	7.165	0	589.615
Aufwendungen	582.450	0	0	582.450

2. Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	434.410	0	0	434.410
Auszahlungen	579.450	0	0	579.450
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	35.500	0	0	35.500
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Für das Haushaltsjahr 2014 wird eine Verbandsumlage in Höhe von 0,36 Euro je Einwohner erhoben.

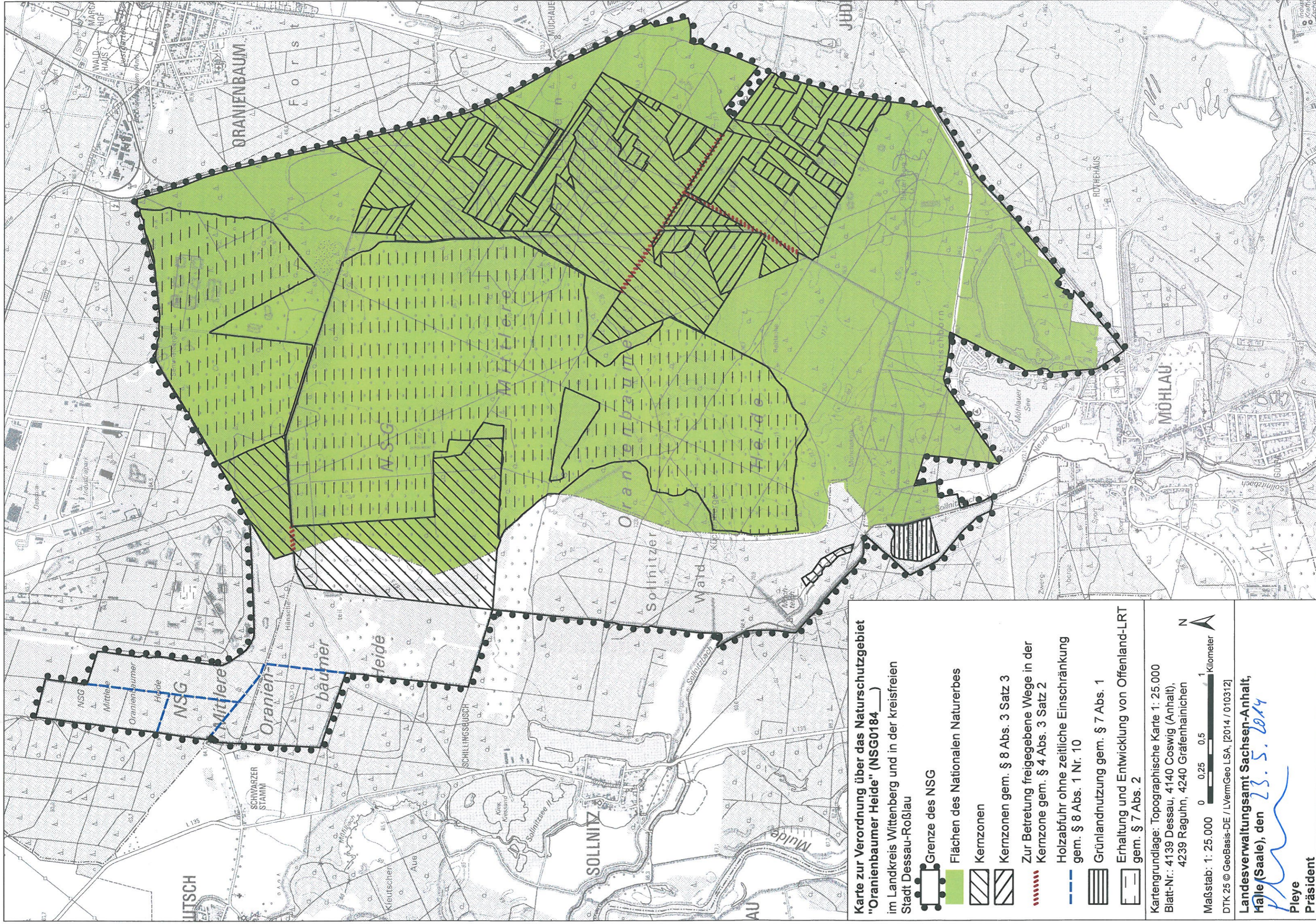
	Einwohner per 31.12.2012	Verbandsumlage in Euro
Landkreis Börde	173.001	62.280,00
Landkreis Jerichower Land	92.367	33.250,00
Landeshauptstadt Magdeburg	222.924	80.250,00
Salzlandkreis	201.430	72.430,00
Gesamt	689.502	248.210,00

Die Verbandsumlage wird von den Verbandsmitgliedern in zwei gleichen Raten zum 01.02.2014 und zum 01.07.2014 fällig.









Magdeburg, 4.6.2014


Dr. Trümper
Vorsitzender


Der Nachtragshaushaltsplan und die dazugehörigen Bestandteile sind vom 18.06.2014 – 27.06.2014 während der Dienstzeiten in den Räumen der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Straße 10, Raum 453, einzusehen.



Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Oranienbaumer Heide" (NSG0184)
 im Landkreis Wittenberg und in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau

-  Grenze des NSG
-  Flächen des Nationalen Naturerbes
-  Kernzonen
-  Kernzonen gem. § 8 Abs. 3 Satz 3
-  Zur Betretung freigegebene Wege in der Kernzone gem. § 4 Abs. 3 Satz 2
-  Holzabfuhr ohne zeitliche Einschränkung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 10
-  Grünlandnutzung gem. § 7 Abs. 1
-  Erhaltung und Entwicklung von Offenland-LRT gem. § 7 Abs. 2

Kartengrundlage: Topographische Karte 1: 25.000
 Blatt-Nr.: 4139 Dessau, 4140 Coswig (Anhalt),
 4239 Raguhn, 4240 Gräfenhainichen

Maßstab: 1: 25.000  0 0,25 0,5 1 Kilometer

DTK 25 © GeoBasis-DE / VermGeo LSA, [2014 / 010312]

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,
 Halle (Saale), den *23.5.2014*


 Playe
 Präsident